

STADT NECKARSULM BEBAUUNGSPLAN GARTENHAUSGEBIET "KALBEN (DACHSBERG)" PLAN NR. 16.06 M 1: 1000

auf jestellt mach labjare des Bundesparjesetzes (BBaul) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 8. 1976 (BCBL. I S. 2256), der Burnutzungsverordnung (Baull) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BCBL. I S. 1763) und der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 20. 6. 1972 (Ces.BL. S. 352) mit Änderung vom 12. J. 1980 (Ges.BL. S. 116)

TEXTTEIL

an Ergänzung der Planzeichen, Planfarben und Planeinschrieb: wird gemäß § 9 BBauG festgesetzt:

- L. PLANU. SACCHTLICEL FISTSETZUNGEN
- 1. Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) Nr. 1 BBauG)
- Sondergebiet (Gartenhausgebiet) (§ 10 BauNVO)
 Zulässig sind Gartenhäuser, die der Aufbewahrung von Garten- und sonstigen Geräten und auch dem Aufenthalt dienen, jedoch zur Übernachtung nicht bestimmt sind. (Ohne Feuerstätte; Aborte nur in Verbindung mit dem Gartenhaus)
- 1.2. Fliche für Landwirtschaft (Hühnerfarm) (§ 9 (1) 18 BBau3)
- 1.2.1. Zweckgebundene Wohn- und Betriebsgebäude sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) Tr. 1 BBaud)
- 2.1. Gartenhausgebiet:

Satteldach - ca. 18 O

- 2.1.1. Eingeschossig zulässig sind nur Gartenhäuser bis 25 cbm umbauten Raumes einschließlich Vordach oder Iberdachter Tarrasse
- 2.2. Flüche für Landwirtschaft (Hühnerfarm):
- 2.2.1. siehe Einschrieb in der Planzeichnung

Offen - auf jedem Gartengrundstück ist nur ein Einzelhaus zulässig.

Nebenanlagen: Neben (§ 9 (1) 2 BBauG + § 14 BauWO) baren

Nebenanlagen i. S. von § 14 BauNVO sind in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ausgeschlossen (vgl. auch § 23 (5) BauNVO)

Als 'lindestgröße werden 600 pm pro Gartengrundstück festge-

5. Mindesgrundstücksgröße: (§ 9 (1) Nr. 3 BBauG)

(§ 9 (1) 25 BBauG)

8. Dichierm, Dichneloung:

(§ 9 (1) Nr. 2 BBauG)

- 6.1. Innerhalb des Jartenhausgebietes sind bodenständige Bäume und sträucher zu offlanzen.
- 6.2. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der Fläche für Landwirtschaft (Hihnerfarm), sind zur landschaftlichen Einbindung der Bebauung Obstbäume auf mittel- bis stark wachsender Unterlage zu oflanzen.
- II. BADORDAUN SKOCHTLICHE FESTSETZENEN (§ 111 LBO)
 - 7. Gebäudehöhe:

6. Pflanzgebot:

3. Bauwelse:

- 7.1. Sebäude in Handlagen sind so anzulegen, daß die Fußbodenhöhe auf der Talseite mit der natürlichen Seländeoberfläche übereinstimmt. Auf der Bergseite sind erforderlichenfalls die notwendigen Abgrabungen vorzuneimen.
- 7.2. Gebäudehöhe im Gartenhausgebiet max. 2,20 m, gemessen vom fertigen Gelände bis Oberkante Dachtraufe.

Es ist mit von den Weinbergen ausgehenden Emissionen (Rauch, Spritznebel, Motorenlärm etc.) zu rechnen.

PLANUNGSAMT NECKARSULM
15. OKTOBER 1980

9. Dachdeckung:

10. Dachvorsprung:

12. Einfriedigungen:

III. HINWEISE: (§ 9 (6) BBauG)

14. Bergbaugebiet:

13. Wasserschutzgebiet:

11. Äußere Gestaltung der Garten-

Neckarsulm, den 23.3.1983

BAUVERWALTUNGSAMT: gez. Haberlen

Zulässig sind nur rotbraun und erdbraun einge-

färbte, nicht glänzende Bedachungsstoffe

10.1. an den Giebelseiten: max. 0,80 m 10.2. an den Traufseiten: max. 0,50 m

11.1. Putzfarben: Sandfarben bis mittelgrau11.2. Holzverschalungen oder außen sichtbare

Einfriedigungen sind zulässig als lockere Strauchbeoflanzung oder Maschendrahtzäune von max. 1,50 m Höhe, befestigt an schlanken Holz-

Das gesamte Plangebiet liegt im Wasserschutz-

Unter dem gesamten Plangebiet ist der Abbau

von Steinsalz vorgesehen. An der Tagesober-

fläche ist mit geringen Geräuschwahrnehmungen und leichten Bodenschwingungen

oder Metallofosten.

gebiet - Zone III

zu rechnen.

Holzteile: Erdfarben oder Holzfarben

7. Genehmigt vom Reg. Präsidium Stuttgart mit Erlaß vom . 4.5.1983 Nr.13 - 2210 - 16.06 Neckgraulm ...

6. Satzungsbeschluß gem. § 10 BBauG vom ... 17.12.1981 § ... 316 Ziff. 7

8. In Kraft getreten durch Bekanntmachung vom . 255, 1983

gez. Münetermann (ORBR)

ZUR BEURKUNDUNG:

Neckarsulm, den 25.5.1983

BAUVERWALTUNGSA IT gez. Häberlen

ZEICHENERKLÄRUNG

SO-(GHG)	Sondergebiet - (Gartenhausgebiet)	§ 10 BauNVO
	Fläche für die Landwirtschaft	§ 9 (1) 13 BBau3
	Baujrenze	§ 23 (3) BauNVO
Z= 1	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 (2) 3 BauNVO
GRZ= 0,2	Grundflächenzahl	§ 16 (2) 2 BauNVO
max, 2,20m	zulässige Gebäudehöhe (s. Textteil Ziff. 7)	§ 16 (3) BauNVO
max.25cbm	zulässige Baumasse (s. Textteil Ziff. 2)	§ 16 (2) 1 BauNVO
0	offene Bauweise (s. Textteil Ziff. 3)	§ 22 (2) BauWO
SD -18°	Satteldach - Dachneigung ca. 18 ^O	§ 111 LBO
	Verkehrsfläche	§ 9 (1) 11 BBau3
	ivassergraben	§ 9 (1) 16 BBau3
W	Wasserschutzgebiet - Zone III (s. Textteil Ziff. 13)	§ 9 (6) BBauG
	Pflanzgebot	§ 9 (1) 25 a BBauG
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 (7) BBau3

Baugebiet	zulässige Gebäudehöhe	
zulässige Baumasse	Bauweise	
Dachform Dachneigung		= Füllschema der Nutzungsschablone